

# ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

## Fachangestellte (r) für Medien- und Informationsdienste (AO 98)

### ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsbereichen:

1. Beschaffen u. Aufbereiten von Medien und Informationen
2. Fachbezeichnung je nach Fachrichtung:

Archiv	Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen
Bibliothek	Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen
Information und Dokumentation	Informationsdienstleistungen
Bildagentur	Bereitstellen und Vermitteln von Bildern
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Praktische Übungen

Die Bereiche 1. bis 3. werden schriftlich, der 4. Bereich mündlich geprüft. In jedem Prüfungsbereich können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Bereich "ungenügend" (unter 30 Punkte) und
- in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) und
- in der Summe aller Prüfungsbereiche mindestens 200 Punkte.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt::

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen	einfach	100
Fach je nach Fachrichtung s.o.	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Praktische Übung	einfach	100
<b>Gesamtergebnis</b>	geteilt durch 4	= 100

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen / nicht Bestehen der Prüfung bestätigt wird.

Bei bestandener Abschlussprüfung wird dem Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsbereiche und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

### EINZELHEITEN

#### Praktische Übungen

In einem Prüfungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus dem Gebiet

- Dienstleistungs- und Medienangebot

zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen

bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Hierbei ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen.

Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

#### Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsbereiche. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche die Prüfungsleistungen mit "mangelhaft" (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Bereichen mit mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Prüfungsbereiche ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für diesen Prüfungsbereich vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkteschlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für den Prüfungsbereich werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung : 3	= neue Punktzahl des Bereiches = Note entsprechend Punkteschlüssel
--	---

Noch vor Beginn der "Praktischen Übungen" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigefügt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu den "Praktischen Übungen" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Praktische Übungen" dem Prüfungsteilnehmer mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der "Praktischen Übungen"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Bereich mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, und die erforderlichen 200 Punkte erreicht wurden.

#### Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).